

X. (Ist in der Requiem-Messe bei Nennung des Namens des regierenden Papstes das Haupt zu verneigen.) Die Rubrik schreibt vor, daß, wenn im Canon der Name des Heiligen genannt wird, dessen Fest an jenem Tage gefeiert wird, oder dessen Commemoration in den Collecten gemacht worden ist, der Celebrant die sogenannte inclinatio capitis minima gegen das Messbuch mache. Anderseits geht aus einer Entscheidung der Riten-Congregation hervor, daß diese Verneigung bei Todtenmessen zu unterbleiben habe.

Daraus könnte man schließen, daß diese Verneigung umsomehr beim Namen des regierenden Papstes in Requiem-Messen zu unterlassen sei; denn es scheint unstatthaft, dem Namen des Papstes mehr Ehre zu erweisen als dem eines canonisierten Heiligen. Und doch halte ich dafür, daß in solchen Messen zwar die Verneigung des Hauptes beim Namen des Festheiligen, nicht aber beim Namen des Papstes zu unterlassen sei. Der Grund scheint mir dieser: Bei Gelegenheit jenes Decretes der Riten-Congregation wird zugleich der Grund angegeben, warum bei Seelenmessen die inclinatio bei Nennung des Festheiligen unterbleibt. Sie unterbleibt deswegen, weil die Seelenmessen keine Beziehung zum Feste und Festofficium haben. Es begründet also die Beziehung der Messe zum Heiligen des Tages die demselben durch jenen Act der Reverenz erwiesene Verehrung. Dieser Grund kommt aber beim Namen des Papstes nicht in Betracht. Die dem Oberhaupte der Kirche durch jenes Zeichen der Ehrerbietung erwiesene Hochachtung steht in keiner Beziehung zum Officium und zur Tagesmesse. Folglich hat diese Inclination auch bei Seelenmessen nicht zu unterbleiben.

St. Francis bei Milwaukee (Nordamerika).

Rector Josef Rainer.

XI. (Zur Gültigkeit der Weissopfermaterien.) Ein junger Priester legt der Redaction der Quartalschrift folgende Fragen zur Beantwortung vor: 1. Bei uns hat der Wirtschafter im Pfarrhofs aus dem Weinkeller des Pfarrers den Opferwein beizustellen. Nun habe ich von zuverlässigen Zeugen in Erfahrung gebracht, daß der Wirtschafter dann und wann seinen Besuchern ein ziemlich großes Quantum Weines aus dem „Halbenfasse“ (= 283 Liter) verabreicht und dann das fehlende mit Wasser ersetzt. Obwohl ich kein Weinkenner bin, habe ich doch bemerkt, daß der Wein an Güte und Stärke abnahm, bis er gegen Ende des Fasses ganz schwach und fast wasserfärbig wurde. Ich habe Weinkenner gefragt, ob dieser Wein, den ich ihnen zu kosten gab, verdorben sei. Sie antworteten: Nein, aber schwach und gehaltlos ist er. Ich habe mich durch dieses Urtheil beruhigt gefühlt, kann aber doch den Zweifel nicht ganz loswerden, ob ich mit gültiger Materie celebriere. Ich ersuche, diesen Fall in der Quartalschrift kurz erörtern zu wollen.